

Pfarrheime






Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten





(gemäß 15. BayIfSMV, Stand 4.3.2022)



Für Bayern wird weiterhin die epidemische Lage festgestellt. Daher gelten weiterhin noch besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß der 15. BayIfSMV (Fassung vom 4.3.2022).









Grundsätzliches:




- FFP2-Maskenpflicht bedeutet: Kinder unter 6 Jahren keine Maske, Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken, ab 17 Jahren FFP2-Maske
- **3G-Regel:** Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre erfüllen mit Schultestungen die 3G-Regel



Veranstaltungsart p f a r r l i c h	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen ab 6 Jahren. Es gelten die Regeln analog Gottesdienste .
KV-Sitzung, PGR-Sitzung mit Ausschüssen, Wahlausschusssitzungen (PGR-Wahl: Vorbereitung, Stimmentzählung etc.)		Es gilt die 3G-Regel. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können
Wahlhandlung PGR-Wahl		Für die Wähler findet die 3G-Regel keine Anwendung. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept. Für die Wahlhelfer gilt die 3G-Regel
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Indoor gilt die 3G-Regel für alle. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.) in nicht-privaten Räumen		Indoor gilt die 2G-Regel für Besucherinnen und Besucher; für interne Kursleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) gilt 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.

<p>Erwachsenenbildung: z.B. Glaubenskurs, Bibelkurs, Seniorenkreis mit Vortrag der KEB o.a., etc.</p> <p>Außerschulische Bildungsveranstaltungen: z. B. Ministranten-/Jugendgruppe, Lektoren- und Kommunionhelferschulungen oder sonstige außerschulische Bildung</p>		<p>Indoor gilt die 3G-Regel für alle. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen ohne Bewirtung: z.B. Gesprächskreise, Diskussionsrunden, Bibelkreise, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor gilt: für Besucherinnen und Besucher -> 2G-Regel für interne Kursleiter, Beschäftigte und Ehrenamtliche -> 3G <u>Personenobergrenze:</u> max. 75% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 b 15. BayIFSMV). Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen mit Bewirtung: z.B. Ehrenamtlichen-Treff, Teestube, Senioren-Kaffee, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor und outdoor gilt: für BesucherInnen -> 2G-Regel für interne Kursleiter, Beschäftigte und Ehrenamtliche -> 3G. <u>Personenobergrenze:</u> max. 75% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. Bei Bewirtung gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 15. BayIFSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“; kein Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>
<p>Empfänge: (öffentliche Veranstaltung z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)</p>		<p>Mit und ohne Bewirtung: Indoor und outdoor gilt: für Besucherinnen und Besucher -> 2G-Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche -> 3G. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 b 15. BayIFSMV). Kein Mindestabstand mehr. <u>Personenobergrenze:</u> max. 75% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. Bei Bewirtung gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 15. BayIFSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“, kein Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>

<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p> <p>Hinweis: Gilt generell beim Singen des Chores und Musizieren, d. h. für Gottesdienste und auch für Konzerte!</p>		<p>Indoor gilt die 3G-Regel für alle Musikerinnen und Musiker. Regel. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht für alle Personen, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. <u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; • keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen. • Kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
<p>Pfarrfest</p>		<p>Indoor nur als 2G-Veranstaltung mit FFP2-Maskenpflicht (außer beim Sitzen am Tisch) sowie Beschränkung der Personenzahl (max. 75% der verfügbaren Plätze) zulässig. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>

Veranstaltungsart E x t e r n	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung		Indoor gilt die 3G-Regel für alle . FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Erwachsenenbildung z. B. Vortragsveranstaltungen der KEB, VHS-Kurs etc.		Indoor gilt die 3G-Regel für alle . FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmerin und Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Außerschulische Bildungsangebote , z. B. Musikunterricht für Kinder und Jugendliche usw.		Indoor gilt die 3G-Regel für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer . FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Ab 100 Personen (inkl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Blutspenden		Die 3G-Regel findet keine Anwendung. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept.
Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/„Gruppenräume“, Prüfungen		Bei externen Prüfungen gilt die 3G-Regel für alle . Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa.
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie notwendige Vereinssitzungen (z.B. Vorstandssitzung, etc.)		3G-Regel für Beteiligte. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Eigentümerversammlungen, Vollversammlungen von Vereinen		Indoor gilt für alle die 2G-Regel . FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Indoor gilt die 3G-Regel für die Mütter bzw. Leiterinnen . Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas nur „in festen Gruppen“ zulässig. FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.

Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		Indoor gilt die 3G-Regel für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer . FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.
Theaterproben, Chor-/Musikproben Hinweis: Gilt generell beim Singen des Chores und Musizieren, d. h. für Gottesdienste und auch für Konzerte!		Indoor gilt die 3G-Regel für alle Musikerinnen und Musiker . <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. <u>Ausnahmen:</u> Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen. Kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
Konzerte,		Indoor gilt für Besucherinnen und Besucher -> 2G-Regel Für Musizierende (Sänger, Musiker usw.) -> 3G. Kinder (< 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) mit Schultestungen sind zugelassen. <u>Grundsatz:</u> FFP2-Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher ab 6 Jahren, auch an festen Plätzen und wenn Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. <u>Ausnahmen:</u> Keine Maskenpflicht für alle Musiker, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt; keine FFP2-Maskenpflicht beim Singen. Kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. <u>Personenobergrenze:</u> max. 75% der möglichen Plätze dürfen belegt werden; mit Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept erforderlich.

<p>Öffentliche und private Veranstaltungen, Feste, Feiern, z. B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Empfänge etc.)</p>		<p><u>Mit und ohne Bewirtung:</u> Indoor und outdoor gilt für Besucherinnen und Besucher die 2G-Regel. Kinder (< 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) mit Schultestungen sind zugelassen. FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze eingehalten werden können (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 b 15. BayIfSMV). Kein Mindestabstand erforderlich. <u>Personenobergrenze:</u> max. 75% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. Bei Bewirtung gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p>
<p>Jugendpartys, Club, Disco etc.</p>		<p>Es gilt für alle die 2G-plus-Regel.</p>

Bitte beachten:

1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen sind geltenden besonderen Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV. Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.

2.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen.

3.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise

a) (*) **Zulässige Nachweise** nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 der 15. BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- o eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - o eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - o eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

b) (*) **Wichtig: Getesteten Personen stehen gleich:** § 5 Absatz 4 der 15. BayIfSMV:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
-> **Bei Schülerinnen und Schülern genügt daher als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.**

3. noch nicht eingeschulte Kinder.
 4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als **Auffrischungsimpfung** erhalten oder nach ihrer vollständigen **Immunisierung** eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.
- c) (*) **Genesenennachweis** nach Maßgabe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (Stand 14.01.2022):
- = Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse **www.rki.de/covid-19-genesenennachweis** unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss (derzeit mind. 28 Tage), oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf (derzeit höchstens **90 Tage** bei **nicht geimpften** Personen, **sonst 180 Tage**).

Legende:



= grundsätzlich erlaubt



= grundsätzlich erlaubt mit weiteren Einschränkungen

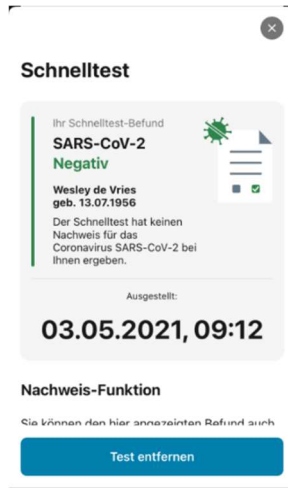


= grundsätzlich nicht erlaubt

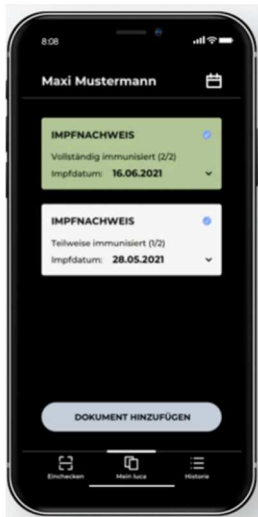
Beispiele für Nachweise per App:



Testnachweis ePassGo App



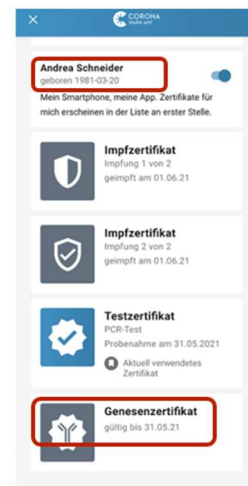
Testnachweis Corona Warn App



Impfnachweis Luca App



Impfnachweis CovPass App



Genesenennachweis Corona Warn App